

**Erlaß des Führers und Reichskanzlers
über die Übertragung des Ordnungsrechts nach dem Wehrgesetz.
Vom 22. Mai 1935.**

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) ermächtige ich den Reichskriegsminister und in den Fragen des Erfassungswesens und der Wehrüberwachung den Reichsminister des Innern, zur Durchführung des Wehrgesetzes erforderliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

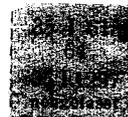
Berlin, den 22. Mai 1935

**Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler**

**Der Reichskriegsminister
von Blomberg**

**Der Reichsminister des Innern
Fried**

**Verordnung über das Erfassungswesen.
Vom 22. Mai 1935.**



Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Übertragung des Ordnungsrechts nach dem Wehrgesetz vom 22. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 615) wird folgendes verordnet:

Dienstvorschrift für das Erfassungswesen

Erster Teil

Erfassungsverfahren

§ 1

Personennachweise, Personenkreis

(1) Als Grundlage für das Erfassungswesen werden namentliche Personennachweise angelegt und laufend geführt (Erfassungsverfahren).

(2) In die Personennachweise sind ausnahmslos alle männlichen Reichsangehörigen des Geburtsjahrganges aufzunehmen, welcher für die Musterung und Aushebung bestimmt wird. Sie heißen im Sinne dieser Vorschrift Dienstpflichtige.

(3) Abs. 2 gilt auch für Staatenlose und solche Personen, deren Staatsangehörigkeit nicht feststeht.

(4) In die Personennachweise sind auch solche Dienstpflichtige aufzunehmen, bei denen Gründe vorliegen, die an der Ausübung der Dienstpflicht hindern könnten.

§ 2

Erfassungsverfahren

- (1) Das Erfassungsverfahren wird
 - a) von den polizeilichen Meldebehörden und
 - b) von den Standesämtern
 durchgeführt.
- (2) Das Verfahren der polizeilichen Meldebehörde (§§ 6 bis 18) erfasst die Dienstpflichtigen an ihrem Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt (vgl. für Preußen § 2 der preussischen Polizeiverordnung über das Melbewesen).
- (3) Das Verfahren des Standesamts (§§ 19 bis 25) erfasst die Dienstpflichtigen an dem Ort ihrer Geburt (§ 17 des Personenstandsgesetzes) und dient der Ergänzung des Verfahrens der polizeilichen Meldebehörde.
- (4) Die Aufsicht über die Durchführung des Erfassungsverfahrens obliegt der Behörde, die die allgemeine Aufsicht über die einzelnen, das Erfassungsverfahren durchführende Behörde ausübt.

§ 3

Erfassungsmittel

- (1) Erfassungsmittel sind:
 - a) die Personennachweise (Personalblätter, § 7, und Geburtskartei, § 19),
 - b) die dazugehörigen Meldemittel und Anlagen.